



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2038/2013, eingereicht von J.W., polnischer Staatsangehörigkeit, zur von einer Nerz- und Fuchsfarm verursachten Umweltverschmutzung

1. Zusammenfassung der Petition

In der Gegend, in der der Petent wohnt, wird gerade eine Farm für amerikanische Nerze und Füchse errichtet. Die Farm wird sich in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden befinden. Der Petent behauptet, dass der Bauherr nicht über eine gültige Baugenehmigung verfüge und die lokalen Behörden die Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht berücksichtigen würden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 7. August 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Die Pelztierzucht unterliegt in der Europäischen Union den allgemeinen Auflagen des EU-Rechts, beispielsweise in Hinblick auf den Schutz der Wasserqualität oder Hygienevorschriften über tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

In der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) ist ein Verwaltungsverfahren vorgesehen, das angewendet wird, um wesentliche Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt zu ermitteln und anzugehen. Die UVP-Richtlinie wurde durch die Verordnung des Ministerrats vom 9. November 2010 über Arten von Projekten, die wahrscheinlich beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, in polnisches Recht umgesetzt. In dieser Verordnung werden Kategorien von Projekten aufgelistet, die

möglicherweise wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden und für die in der Folge eine Umweltverträglichkeitsprüfung (und Anhörungen der Öffentlichkeit) erforderlich sein könnten. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Punkt 103 der Verordnung ist das Züchten von Tieren in Mengen von 40 LU oder mehr und innerhalb von weniger als 100 Metern von Wohngebieten entfernt oder in Naturschutzgebieten ein Projekt, das wahrscheinlich beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Der Petent legt keine Belege dafür vor, dass die Anzahl der Tiere über 40 LU liegt, was unter dem in der Verordnung festgelegten Schwellenwert liegt.

Fazit

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass in der UVP-Richtlinie für diese Art von Situationen der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem nationalen Gericht vorgesehen ist, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, die den Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit unterliegen, zu bekämpfen. Auf der Grundlage der vom Petenten vorgelegten Informationen kann die Kommission keinen Verstoß gegen das EU-Recht feststellen.